

Das aktuelle Interview

Anzeigen oder nicht?

Wer durch Erbschaft oder Schenkung Vermögen übertragen bekommt, muss auch regelmäßig die Frage beantworten, ob dieser Vorgang der Finanzverwaltung anzuzeigen ist. Während bei Erbschaften die Finanzämter vom Nachlassgericht informiert werden, ist dies bei Schenkungen nicht der Fall. Steuerlich werden Erbschaften oder Schenkungen im Wesentlichen gleich behandelt, aber die gesetzlichen Grundlagen für die Anzeige einer Schenkung oder eines Erwerbs von Todes wegen sind unterschiedlich. Die LZ hat Steuerberater Jens Kuypers, PARTA-Niederlassung Heinsberg, zu diesem komplizierten Thema befragt.

LZ | Rheinland: Herr Kuypers, wann spricht man im Steuerrecht von einer Schenkung?

J. Kuypers: Steuerlich spricht man von einer Schenkung, wenn jemand auf seine eigenen Kosten eine andere Person absichtlich bereichert, ohne eine Gegenleistung hierfür zu erhalten. Muss der Beschenkte eine geringfügige Gegenleistung erbringen, spricht man von einer gemischten Schenkung. Manchmal werden Schenkungen innerhalb der Familie oft gar nicht als solche wahrgenommen.

LZ | Rheinland: Gibt es weitere typische Fallen?

J. Kuypers: Tückisch können auch gemeinschaftliche Konten, also Und- und Oder-Konten sein, die als Betriebskonten für den Einzelbetrieb eines der Kontoinhaber genutzt werden. Das Finanzamt unterstellt bei den betrieblichen Geldeingängen schnell Schenkungen des halben Betrags vom Betriebsinhaber an den anderen Kontoinhaber. Umgekehrt wird bei betrieblichen Geldausgängen ebenso eine Rückschenkung des halben Betrags an den Betriebsinhaber unterstellt. Es ist in der Praxis sehr mühsam, die Annahmen des Finanzamts zu widerlegen. Bei häufigen Geldbewegungen werden schnell die Freibeträge überschritten. Die Empfehlung lautet daher ganz klar, dass die betrieblichen Konten ausschließlich auf die Namen des oder der Betriebsinhaber lauten sollen, um Ärger und einen zusätzlichen Erläuterungsaufwand zu vermeiden. Denn auch in diesen Fällen gilt natürlich, dass eine Schenkung nur dann anzunehmen ist, wenn eine Bereicherungsabsicht vorliegt. Dies ist zwischen Ehegatten nicht immer gegeben.

LZ | Rheinland: Inwieweit besteht nach einer Erbschaft beziehungsweise Schenkung die Verpflichtung zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung?

J. Kuypers: Zu unterscheiden ist zum einen die Anzeigepflicht hinsichtlich einer Erbschaft oder Schenkung, zum anderen die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Erbschaften und Schenkungen sind dem Finanzamt unangefordert anzuzeigen. Bei einer Erbschaft trifft die Anzeigepflichtung die Erben und die Vermächtnisnehmer, im Falle einer Schenkung sind zur An-



zeige sowohl Schenker als auch Beschenkte verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sieht der Gesetzgeber eine Frist von drei Monaten nach Kenntnis vor. Davon zu unterscheiden ist die Abgabe der Steuererklärung. Diese muss nicht unaufgefordert abgegeben werden, sondern erst dann, wenn das Finanzamt hierzu ausdrücklich auffordert.

LZ | Rheinland: Gilt diese Verpflichtung zur Anzeige einer Schenkung oder einer Erbschaft uneingeschränkt oder gibt es hier Erleichterungen?

J. Kuypers: Eine Ausnahme besteht, wenn das Testament oder der Erbvertrag vom Gericht eröffnet oder bei einem Notar erstellt worden ist. Hier entfällt ausnahmsweise die Anzeigepflichtung, wenn aus Testament oder Erbvertrag selbst eindeutig das Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten hervorgeht und sich im Nachlass kein Grundbesitz, kein Betrieb und kein Anteil an einer Kapitalgesellschaft befinden. Diese Erleichterung wird gewährt, da bereits der Notar oder das Gericht in der Pflicht sind, den Vorgang beim Finanzamt zu melden. Für Erbfälle im Bereich der Land- und Forstwirtschaft bedeutet dies jedoch, dass es meist bei der Verpflichtung zur Anzeige bleibt, da es sich einerseits um einen Betrieb handelt und zudem auch meist Grundbesitz von der Übertragung betroffen ist. Eine weitere Ausnahme zur Anzeigepflicht gilt für Schenkungen, die von einem Notar beurkundet wurden. Auch hier übernimmt der Notar die Anzeige beim Finanzamt.

LZ | Rheinland: Welche Konsequenzen sind zu erwarten, wenn man der Anzeigepflichtung nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommt?

“ Eine versäumte Anzeige kann weitreichende Folgen für die Beteiligten haben.

Jens Kuypers

LZ | Rheinland: Können Sie dazu ein Beispiel nennen?

J. Kuypers: Ja, natürlich. Hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Die Ehefrau erwirbt auf ihren Namen eine Wohnimmobilie zur Vermietung. Bei Fälligkeit wird der Kaufpreis vom Konto des landwirtschaftlichen Betriebes des Ehemannes beglichen. Weitere Vereinbarungen hinsichtlich Rückzahlung wurden zwischen den Ehegatten nicht getroffen. In einem solchen Fall geht die Finanzverwaltung regelmäßig von einer Schenkung des Ehemanns an die Ehefrau aus. Wird der Freibetrag zwischen Ehegatten von 500 000 € überschritten, ist die Schenkung steuerpflichtig.



Erbschaften und Schenkungen müssen dem Finanzamt unaufgefordert angezeigt werden.

Foto: landpixel

J. Kuypers: Eine versäumte Anzeige kann weitreichende Folgen für die Beteiligten haben. So wirkt sich die versäumte Anzeige auf die Frage aus, wie lange das Finanzamt eine Steuer noch nachträglich festsetzen kann und ob eventuell eine Steuerhinterziehung vorliegt.

LZ | Rheinland: Welche Fristen gelten denn für die Festsetzung von Erbschaft- oder Schenkungsteuern?

J. Kuypers: Im Bereich der Erbschaftssteuer hat das Finanzamt vier Jahre Zeit, die Erbschaftssteuer festzusetzen. Diese Frist verlängert sich bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre und im Fall der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre. Ist eine Anzeige der Erbschaft vorzunehmen, beginnt der Fristlauf mit Ablauf des Jahres, in dem die Anzeige erstattet wurde, spätestens aber nach drei Jahren. Bei einer Schenkung gelten jedoch andere Spielregeln. Ist eine Anzeige zu erstatten, beginnt die Frist, in der das Finanzamt die Schenkungsteuer festsetzen darf, erst mit dem Tod des Schenkers oder ab dem Zeitpunkt, zu dem das Finanzamt von der Schenkung Kenntnis erlangt. Maßgebend ist, welcher Umstand zuerst eintritt. Dadurch können auch noch Schenkungssteuerbescheide für Fälle erlassen werden, die bereits viele Jahre zurückliegen.

Der Nachweis, dass die Schenkung ordnungsgemäß angezeigt wurde, obliegt den Beteiligten. In der Praxis empfiehlt sich deshalb die Übertragung der Anzeige per Fax. Das Faxprotokoll kann dann als Eingangsnachweis beim Finanzamt dienen.

LZ | Rheinland: Sie haben zuvor die Gefahr der Steuerhinterziehung angespro-

chen. Welche Konsequenzen drohen in einem solchen Fall?

J. Kuypers: Kommt es durch das Unterlassen einer Anzeige zur Steuerhinterziehung, handelt es sich nicht um ein Kavaliersdelikt. Eine Steuerhinterziehung liegt nicht nur dann vor, wenn das Finanzamt eine Steuer erst gar erhält, sondern schon dann, wenn aufgrund einer verspäteten Anzeige eine Steuer zu spät festgesetzt werden kann. Der Gesetzgeber sieht bei Steuerhinterziehung eine Verzinsung des Steueranspruchs in Höhe von 0,5 % je Monat, also 6 % pro Jahr, vor.

LZ | Rheinland: Was raten Sie einem Landwirt, wenn eine Schenkung in der Vergangenheit nicht frist- und ordnungsgemäß angezeigt wurde?

J. Kuypers: Wie so oft im Steuerrecht, gibt es hier nicht die eine pauschal richtige Antwort. Ich empfehle in einem solchen Fall, Kontakt mit dem Steuerberater aufzunehmen. Insbesondere dann, wenn die Gefahr der Steuerhinterziehung im Raum steht, besteht die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige. An diese sind jedoch gewisse Hürden gestellt. Hier muss tatsächlich jeder Einzelfall individuell betrachtet werden. ◀